

Erneuerungen zu der Kurzarbeit, Geschäftsmieten während der Coronakriese und Organe Haftung bei Missbrauch von COVID-19-Krediten Update 07/2020

> Kreston Knowing you.



Kurzarbeitsabrechnung infolge Corona-Pandemie ab Juni 2020

Die notrechtlichen Massnahmen enden wie vorgesehen per 31.8.2020. Sämtliche Verfügungen betreffend Voranmeldung von Kurzarbeit (KAE) laufen mit der Aufhebung der COVID-19-Verordnung der Arbeitslosenversicherung aus. Sollten die betroffenen Unternehmen nach dem 31.8.2020 die Kurzarbeit (KAE) weiterführen, ist bei der Arbeitslosenversicherung spätestens 10 Tage (neu 1 Tag) vor diesem Datum eine erneute Voranmeldung einzureichen.

Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit per 1.7.2020

Der Bundesrat hat am 1.7.2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Zudem gilt eine Karenzfrist von 1 Tag, diese war bislang aufgehoben worden. Zudem führt er die Berücksichtigung von Überstunden wieder ein. Damit soll laut Bundesrat weitgehend das normale Verfahren wieder gelten, wie es bis Anfang März vollzogen worden war. Diese Verordnungsänderung tritt am 1.9.2020 in Kraft und gilt bis am 31.12.2021. Somit haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten weiterhin von der Unterstützung der Kurzarbeit (KAE) zu profitieren.

D.h. bis 31.8.2020 können Unternehmen während maximal 12 Monaten innerhalb von zwei Jahren Kurzarbeit (KAE) geltend machen. Per 1.9.2020 wird die Höchstbezugsdauer von 12 Monaten auf 18 Monate erhöht.

Die Ausgaben für die Kurzarbeitsentschädigung gehen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung (ALV). Diese soll darum mit mehreren Milliarden Franken vom Bund unterstützt werden.

Der Anspruch für Selbstständigerwerbende (Einzelfirmeninhaber/innen) auf Erwerbsersatz wird bis zum 16.9.2020 verlängert. Auch für Unternehmer/innen die eine GmbH oder AG besitzen und angestellte Personen im Veranstaltungsbereich (Clubs, Diskotheken und Lokale, welche mitunter Konzerte durchführen) sind, können anstelle der bis 31.5.2020 gewährten Kurzarbeitsentschädigung (KAE) neu wieder vom Erwerbsersatz beanspruchen.

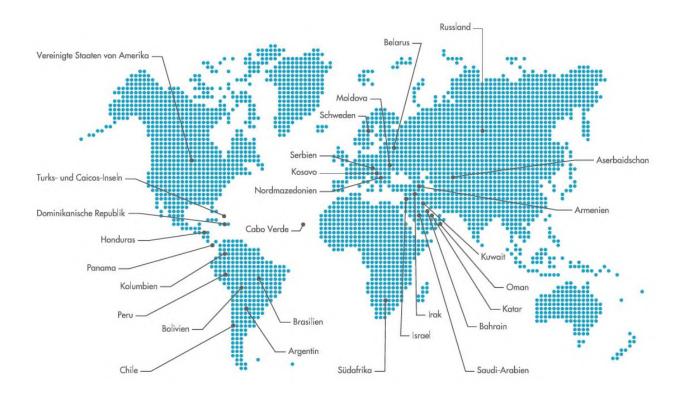
Neu muss sich ab dem 6.7.2020 für 10 Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Risikoländern/-gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, welche am 3.7.2020 veröffentlicht wurde.



Bis jetzt sind 29 Staaten davon betroffen und gelten als Corona-Risikoländer Diese Liste soll monatlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Arbeitnehmer die sich bewusst in ein Risikogebiet begeben, werden folglich nach der Rückkehr unter Quarantäne gestellt und haben für diese Zeit keinen Anspruch auf Lohn.

Anders ist die Situation bei Geschäftsreisen. Diese sollten nur zurückhaltend durchgeführt werden. Wenn eine Geschäftsreise in ein Risikoland jedoch unvermeidlich sei, müsse der Arbeitgeber während der nachfolgenden Quarantäne den Lohn bezahlen.



Bei Geschäftsmieten Aufteilung des Zinses zwischen Mieter und Vermieter

Im Zusammenhang mit der Coronakrise soll bei Geschäftsmieten der Mietzins zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden. Der Bundesrat hat am 1.7.2020 die entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Für die Periode der angeordneten Schliessung oder Einschränkung der Tätigkeit sollen Mieterinnen und Mieter 40 Prozent bezahlen, Vermieterinnen und Vermieter 60 Prozent des Mietzinses tragen. Die Vernehmlassung dauert bis am 4.8.2020.



Missbrauch von COVID-19-Krediten - Haftung der Organe

Viele Unternehmer/innen haben den Anreiz, die COVID-19-Kredite möglichst bald zurückzuzahlen. Solange der Kredit nicht vollständig zurückbezahlt ist, müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden.

- Während der Dauer der Bürgschaft des Bundes sind u.a. verboten:
- Ausschüttungen von Dividenden oder Tantiemen
- Kapitalrückzahlungen an Firmeneigner
- Gewährung von Aktivdarlehen (z.B. an Aktionäre)
- Ausserordentliche Rückzahlungen von Darlehen (vereinbarte ordentliche Amortisationen zulässig)
- Rückführung von Gruppendarlehen

Für die Einhaltung der Kreditbedingungen stehen die Geschäftsführung (GmbH/AG) sowie der Verwaltungsrat (AG) in der Haftung. In der COVID-19-Solidarbürgschafsverordnung wurde die persönliche und solidarische Haftung der Organe im Art. 18a festgehalten.

Suchen Sie im Bedarfsfall frühzeitig Hilfe und zögern Sie sich nicht die gebotene Hilfe anzunehmen oder zu beanspruchen. – Rufen Sie uns an auf +41 (0)58 101 02 02 oder schreiben Sie uns via Email oder per Post – wir unterstützen Sie, Ihre Unternehmung und Ihre Mitarbeitenden auch in Krisenzeiten.

Baar/Zürich/Horgen, 3.7.2020



a&o kreston ag | CHE-115.359.835 MWST info@ao-kreston.ch | +41 58 101 02 02 Schochenmühlestrasse 4 | 6340 Baar (ZG) Birmensdorferstrasse 123 | P.O. Box 8417 | 8003 Zürich (ZH) Seestrasse 166 | 8810 Horgen (ZH)

www.ao-kreston.ch

